Protokoll

über den öffentlichen Teil der Sitzung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Langenlois
vom 30. September 2021

Ort: **Festhalle Zöbing**
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.40 Uhr

anwesend:
Bürgermeister Mag. Harald LEOPOLD
Vizebürgermeister Ing. Leopold Groiß
Stadtrat Werner Buder
Stadtrat David Falböck
Stadtrat Harald Groll
Stadträtin Birgit Meinhard
Stadtrat Ing. Stefan Nastl
Stadtrat Ing. Thomas Redl
Stadträtin Mag.a Brigitte Reiter
Gemeinderätin Andrea Berner
Gemeinderat Robert Ensbacher
Gemeinderat Viktor Friesacher
Gemeinderätin Anna Groiß
Gemeinderätin Elisabeth Haindl
Gemeinderätin Ingrid Hammerl
Gemeinderat Michael Jager
Gemeinderat Ing. Christian Kittenberger
Gemeinderat Alexander Nastl
Gemeinderat Martin Nastl
Gemeinderätin Mag.a Eleonore Neiss
Gemeinderat Gernot Ortner
Gemeinderat Dipl.Ing. Georg Samek
Gemeinderat Andreas Schäfer
Gemeinderat Robert Schäfer
Gemeinderätin Barbara Steiner
Gemeinderätin Cornelia Taschler
Gemeinderat Thomas Taschler
Gemeinderätin Christine ULRICH
Gemeinderat Raimund Vesselsky
Gemeinderat Ing. Harald Zeller

StADir. Karl Brunner
Protokollführerin Ulrike Paur

entschuldigt:
Stadträtin Mag.a Sonja Fragner
Gemeinderat Matthias Fürpaß
Gemeinderat Dipl.Ing. (FH) Christian Schuh

Zu Sitzungsbeginn begrüßt Bürgermeister Mag. Harald LEOPOLD neben den Mitgliedern des Gemeinderates auch zwei Pressevertreter und zwei Zuhörer. Aufgrund der Covid-Sicherheits- und Abstandsmaßnahmen wurde wieder die Festhalle Zöbing als Sitzungslokalität gewählt.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2021 gemäß § 53 der NÖ Gemeindeordnung

Laut Bürgermeister Mag. Leopold liegt gegen das vorliegende Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2021 kein Einspruch vor. Es gilt daher als genehmigt.

2. Bericht über den Prüfungsausschuss vom 21. September 2021 sowie Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters

Gemeinderätin Elisabeth Haindl berichtet in Vertretung von Prüfungsausschuss-Obmann DI Schuh über die am 21. September 2021 durchgeführte Sitzung des Prüfungsausschusses.
Sitzungsinhalt war die unvermutete Gebarungsprüfung. Da es keine Beanstandungen gab, werden sowohl der Protokollinhalt als auch die Stellungnahme des Bürgermeisters sowie des Kassenverwalters ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

3. Spende für Hochwasseropfer der Partnerstadt Kufstein

Der Bürgermeister berichtet, dass die Partnerstadt Kufstein in den Tagen vom 16. bis 18. Juli 2021 durch Starkregen mit einer argen Hochwassersituation zu kämpfen hatte. Für die von diesen Schäden betroffenen Bürger/innen richtete die Stadtgemeinde Kufstein sofort ein Spendenkonto ein. Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Kufstein beim Hochwasserereignis im Jahr 2002 in Langenlois bzw. Zöbing großartige Unterstützung leistete und sich der Stadtchef bei seinem Amtskollegen in Kufstein über das Schadensausmaß erkundige, sollte sich auch die Stadtgemeinde Langenlois mit den Kufsteiner solidarisch erklären und einen Spendenbetrag zur Verfügung stellen.
Beschluss: Über Antrag des Bürgermeisters ist der Gemeinderat damit einverstanden, einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Eruo auf das eingerichtete Spendenkonto der Stadt Kufstein zu überweisen. Die Verteilung der Spendengelder an vom Hochwasser betroffene Bürger/innen übernimmt die Stadt Kufstein.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Gewährung eines Zuschusses für Errichtung einer Photovoltaikanlage

Vizebürgermeister Ing. Groiß berichtet, dass Wolfgang Fegerl, wohnhaft in 3553 Schiltern, Reith 25, am 25. August 2021 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gestellt hat. Bei der Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die gegenständliche Firmenrechnung über den Ankauf der Anlage mit 13. Dezember 2018 datiert ist.
Der Finanzreferent weist darauf hin, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 eine Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen beschloss. Darin ist festgehalten, dass die Fördereinreichung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung (Rechnungslegung) zu erfolgen hat. Der Antrag entspricht daher nicht den beschlossenen Richtlinien.
Laut Vizebürgermeister Ing. Groiß schlägt aber der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sport und der Stadtrat dem Gemeinderat nach Diskussion vor, einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zu gewähren.
Beschluss: Über Antrag von Vizebürgermeister Ing. Groiß stimmt auch der Gemeinderat dem Vorschlag des Ausschusses und Stadtrates zu, Wolfgang Fergerl für die Errichtung einer Photovoltaikanlage einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro zu gewähren.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Wirtschaftsförderung für die Errichtung eines Geschäftslokales

Vizebürgermeister Ing. Groiß berichtet, dass Brigitte Cerny am Samstag, dem 18. September 2021, in Zöbing, Kogelbergweg 2, ein neues Lokal eröffnete. Sie verlegte ihre "Stoffzauberei" vom Marktplatz in den ehemaligen "Jogl-Keller", erweiterte dieses Geschäft und richtete dazu noch ein "Stoff-

kaffee" ein, das auch als Kommunikationszentrum von der Bevölkerung und sonstigen Gäste genutzt werden kann.
Frau Cerny hat in dieses Projekt einiges investiert und ersucht die Stadtgemeinde Langenlois unter Vorlage einer Kostenaufstellung der Umbaumaßnahmen in Höhe von gesamt netto 46.485,77 Euro (Umbau WC und Küche, Adaptierung bzw. Erneuerung von Stromversorgung und Beleuchtung, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen) um Gewährung einer Wirtschaftsförderung.
Beschluss: Über Antrag von Vizebürgermeister genehmigt der Gemeinderat eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 1.500,00 Euro als „Starthilfe" für die erfolgten Umbauarbeiten bzw. den Einrichtungsaufwand.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die Errichtung einer Sportanlage

Vizebürgermeister Ing. Groiß erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2021, wo dem Projekt des Union Beachvolleyballclubs Langenlois – Errichtung eines (zusätzlichen) Beachvolleyballfeldes beim Areal der Freizeitanlage Kamp in Langenlois zugestimmt wurde.
Damit der Verein als Projektträger eine Förderung aus Mitteln der Sportförderung des Landes NÖ erhalten kann, ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Grundeigentümer (Stadtgemeinde Langenlois) und dem Verein Union Beachvolleyballclub Langenlois abzuschließen. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist, dass der Verein über einen Zeitraum von 20 Jahren das Nutzungsrecht zum Betrieb der Beachvolleyballanlage am Standort hat.
Beschluss: Über Antrag von Vizebürgermeister Ing. Groiß genehmigt der Gemeinderat die vorliegende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Langenlois und dem Union Beachvolleyballclub Langenlois.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Abwasserbeseitigung und öffentliche Wasserversorgung

a) Annahme eines Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Abwasserbeseitigungsanlage BA 35, LIS Gobelsburg

Stadtrat Ing. Redl berichtet, dass der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 5. Juli 2021, Antragsnummer B905223, für die Abwasserbeseitigungsanlage Langenlois, Bauabschnitt 35, Leitungsinformationssystem Gobelsburg, vorliegt.
Bei förderbaren Investitionskosten von 170.000,00 Euro beträgt die Pauschalförderung für das Leitungsinformationssystem 62.000,00 Euro, welche in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt wird.
Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Redl genehmigt der Gemeinderat die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B905223, für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 35 – LIS Gobelsburg – mit einer Pauschalförderung im vorläufigen Nominale von 62.000,00 Euro.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Annahme einer Zusicherung mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Abwasserbeseitigungsanlage BA 35, LIS Gobelsburg

Für die Abwasserbeseitigungsanlage Langenlois, Bauabschnitt 35, Leitungskataster Gobelsburg, liegt auch die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Juli 2021, Zahl: WV4-WWF-10183035/2, vor, informiert StR. Ing. Thomas Redl.
Bei förderbaren Investitionskosten von 170.000,00 Euro beträgt die Pauschalförderung 15.500,00 Euro. Diese wird in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages ausbezahlt.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Redl stimmt der Gemeinderat der Pauschalförderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Juli 2021, Zahl: WA4-WWF-10183035/2, für die Abwasserbeseitigungsanlage Langenlois, BA 35, Leitungsinformationssystem Gobelsburg, in Höhe von 15.500,00 Euro zu. Die vorliegende Annahmeerklärung wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) öffentliche Wasserversorgung I und II; Beschlussfassung von Verordnungen

Stadtrat Ing. Redl berichtet, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren für die Wasserversorgungsanlagen I und II neu festgelegt und entsprechende Verordnungen beschlossen hat.
Bei der Prüfung der beiden Verordnungen durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden bzw. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, wurde festgehalten, dass die Daten in Bezug auf die Gesamtbaukostensummen und Längen der Rohrnetze aus den beschlossenen Wasserabgabenordnungen des Jahres 2016 unverändert übernommen wurden.
Trotz der Tatsache, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben der beiden Wasserversorgungsanlagen in den Verordnungen vom Dezember 2020 zu den Verordnungen vom Dezember 2016 nicht verändert wurden, sind die Rohnetzlaufmeter und die Baukostensummen anzupassen.
WVA I: Baukostensumme € 16,8 Mio. Euro / Gesamtlänge Rohrnetz 81.400 lfm
WVA II: Baukostensumme € 5,6 Mio. Euro / Gesamtlänge Rohrnetz 30.000 lfm
Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Redl genehmigt der Gemeinderat die nachstehenden Wasserabgabenordnungen für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Stadtgemeinde Langenlois Wasserversorgungsanlage I und Wasserversorgungsanlage II. Folgende Kundmachungen werden erlassen:

K U N D M A C H U N G zur Wasserversorgungsanlage I

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois beschließt in seiner Sitzung vom 30. September 2021 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0, in der geltenden Fassung, folgende

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Langenlois - Wasserversorgungsanlage I
(für die Ortsgebiete der Katastralgemeinden Langenlois, Haindorf, Gobelsburg und Zöbing)

§ 1

In der Stadtgemeinde Langenlois werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungs-

gesetzes 1978 mit 3,52 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 206), das ist mit € 7,25, festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 16,8 Mio. und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 81.400 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 23,00 pro m3 /h festgesetzt.
Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m3/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m3/h	mal Bereitstellungsbetrag in € pro m3/h	= Bereitstellungsgebühr in €
3	23,00	69,00
7	23,00	161,00
17	23,00	391,00
25	23,00	575,00
35	23,00	805,00
65	23,00	1.495,00
95	23,00	2.185,00

§ 6
Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978 berechnet.
Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für einen m3 Wasser mit € 1,79 festgesetzt.

Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- und abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils ab 15. 2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Langenlois bei einem örtlichen Geldinstitut oder durch direkte Zahlung bei der Stadtkasse zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer zur Verrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.
Die bisherige Wasserabgabenordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat – der Bürgermeister:
Mag. Harald Leopold

K U N D M A C H U N G zur Wasserversorgungsanlage II

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois beschließt in seiner Sitzung vom 30. September 2021 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0, in der geltenden Fassung, folgende

Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Langenlois - Wasserversorgungsanlage II (für die Ortsgebiete der Katastralgemeinden Mittelberg, Schiltern, Ober- und Unterreith)

§ 1

In der Stadtgemeinde Langenlois werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
Ergänzungsabgabe
Sonderabgabe
Bereitstellungsgebühren
Wasserbezugsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 3,9 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 186), das ist mit € 7,25, festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5,6 Mio. und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.000 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 23,00 pro m³ /h** festgesetzt.

2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m^3/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m^3/h	mal Bereitstellungsbetrag in € pro m^3/h	= Bereitstellungsgebühr in €
3	23,00	69,00
7	23,00	161,00
17	23,00	391,00
25	23,00	575,00
35	23,00	805,00
65	23,00	1.495,00
95	23,00	2.185,00

§ 6
Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für einen m^3 Wasser mit **€ 1,79** festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf-

und abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils ab 15. 2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Langenlois bei einem örtlichen Geldinstitut oder durch direkte Zahlung bei der Stadtkasse zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer zur Verrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.
Die bisherige Wasserabgabenordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat – der Bürgermeister:
Mag. Harald Lepold

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Hochwasserschutz Langenlois

a) Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut (Loisbach und Sirnitzbach)

Stadtrat Ing. Redl berichtet, dass zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der schutzbaulichen Maßnahmen für den Hochwasserschutz Langenlois gemäß wasserrechtlicher Einreichung der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Langenlois notwendig ist. Benutzt werden die Grundstücke Nr. 1109/1, 1109/2, 1109/3 sowie 1109/4 in der KG Haindorf und 7445 und 7448 in der KG Langenlois.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Redl genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut durch schutzwasserbauliche Maßnahmen und Anlagen, abgeschlossen zwischen der Vertraggeberin Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Langenlois mit der Zahl WA1-ÖWG-27015/225-2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Auftragsvergaben infolge Staubeckenkommission und Verfahrensvorsorge

Stadtrat Ing. Redl berichtet über die Kostenzusammenstellung nach derzeitigem Wissensstand: Im Zug der Einreichung des Projektes bei der BH Krems hat diese auf Grund der Größenordnung des Rückhaltebeckens bei der sogenannten Staubeckenkommission um ein Gutachten ersucht. Bei der Videokonferenz der Staubeckenkommission im Mai 2021 wurden alle Details des Beckenbaues mit fünf Spezialsachverständigen und den Kommissionsmitgliedern erörtert und begutachtet, wobei zum Teil zwei Arbeitsgruppen getagt haben. Im Juli 2021 wurde der Gemeinde dann

die diesbezügliche Beschlussfassung der Staubeckenkommission zuzüglich der entsprechenden Stellungnahmen der Sachverständigen übermittelt.
Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist dem Beschluss selbst zu entnehmen, in welchem auf 20 Seiten Projektergänzungen und Vorschläge für Bescheidauflagen enthalten sind, wobei hier die Abgrenzung nicht eindeutig unterteilt war. In einer Besprechung mit dem Projektanten am 1 2. August 2021 wurde diese Abgrenzung vorgenommen.
Die für das Genehmigungsverfahren noch erforderlichen Projektergänzungen und Anpassungen wurden von den Planern mittlerweile kalkuliert und ist mit folgendem zusätzlichen Kostenbedarf zu rechnen:
Firma GWCC-INTERIVAL ZT GmbH, Wien:
€ 44.832,42 + 20% Ust = 53.798,90 Euro brutto und
Firma GEOTEST Institut für Erd- und Grundbau GmbH., Wien:
€ 35.785,20 + 20% Ust = 42.942,24 Euro brutto.

In der Verfahrensvorbereitung bzw. Abwicklung haben sich zusätzliche Sachverständigenkosten in Höhe von 38.000 Euro brutto ergeben. Diese Aufträge wurden im Stadtrat vergeben.
Es ergibt sich daher für die ergänzenden Firmen- und Sachverständigenaufträge eine zusätzliche Gesamtkostenerwartung nach derzeitigem Wissensstand von 135.541,14 Euro inkl. Ust.
Die Leistungen der Firmen GWCC und GEOTEST müssen bis Ende November 2021 abgeschlossen sein, um die Durchführung der Genehmigungsverfahren im Jänner 2022 gewährleisten zu können. Die angeführten Kalkulationen werden nach Beschlussfassung noch im Rahmen einer Projektbesprechung im Oktober 2021 zu erörtern sein.

Wortmeldungen: StR. Ing. Redl betont dazu, dass die Gemeinde gegenüber der Bevölkerung die Verpflichtung hat, die Planungen nicht zu verzögern. Trotz allem wird die Geduld der zuständigen Gremien aufgrund der neuerlichen Forderungen sehr strapaziert.
StR. Falböck spricht auch den Geduldsfaden an, der bei allen schön langsam am Ende ist. Mit „Bauchweh“ stimmt die FPÖ den Ergänzungen zu und hofft, dass es damit endlich ein für alle Mal mit den Mehrkosten vorbei ist, die schlussendlich der Bürger zu tragen hat. Nach wie vor ist ja nicht gewiss, ob dieses Projekt dann auch verwirklicht wird, stellt StR. Falböck abschließend fest.
Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Redl ist der Gemeinderat damit einverstanden, das Projekt entsprechend den obgenannten Summen mit insgesamt 135.541,14 Euro inkl. Ust. zu erweitern. Der Gemeinderat vergibt daher folgende Aufträge:

a) Firma GWCC-INTERIVAL ZT GmbH, 1170 Wien:

Auftrag	Euro 124.170,00
zuzüglich 1. Ergänzung	Euro 60.000,00
zuzüglich 2. Ergänzung	Euro 44.832,42
Gesamt netto	Euro 229.002,42
+20 % Ust.	Euro 45.800,48
ergibt insgesamt	Euro 274.802,90 und

b) Firma GEOTEST, 1070 Wien:

Auftrag	Euro 74.970,16
zuzüglich 1. Ergänzung	Euro 35.000,00.
zuzüglich 2. Ergänzung	Euro 35.785,20
Gesamt netto	Euro 145.755,36
+ 20 % USt.	Euro 29.151,07
ergibt insgesamt	Euro 174.906,43

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Gartendorfschule Volksschule Schiltern, Frühbetreuung

Stadträtin Meinhard berichtet, dass mit Schulbeginn 2020/2021 der gewohnte Schülertransport von Langenlois in die Volksschule Schiltern eingestellt wurde. Trotz größter Bemühungen der Stadtgemeinde Langenlois und des Elternvereines der Volksschule Schiltern konnte keine befriedigende Lösung mit privaten Taxiunternehmungen gefunden werden. Nachdem die Kinder aus Langenlois mit dem öffentlichen Bus die Schule in Schiltern erreichen können, sofern der Unterricht erst um 7.45 Uhr beginnt, wurde für jene Kinder, die bereits früher zur Schule gebracht werden, ein Frühdienst von 7.15 bis 7.45 Uhr eingerichtet.
Dieser Frühdienst wurde, vorerst befristet bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021, installiert. Als monatlicher Kostenbeitrag wurden 15,00 Euro pro Kind und Monat in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen.
Nachdem sich die Situation mit dem Schülertransport nicht geändert hat, soll dieser Frühdienst mit einem Kostenbeitrag von 15,00 Euro pro Kind und Monat bis auf weiters angeboten und vorgeschrieben werden.
Beschluss: Über Antrag von Stadträtin Meinhard ist der Gemeinderat damit einverstanden, für diese Frühbetreuung an der Gartendorfschule Volksschule Schiltern einen Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro pro Kind und Monat ab dem Schuljahr 2021/2022 einzuheben.
Wortmeldung: StR. Falböck wird mit seiner Fraktion dagegen stimmen. Er vertritt die Ansicht, dass sich die Gemeinde diesen Aufwand sehr wohl leisten und die Eltern dahingehend unterstützten könnte.
Abstimmungsergebnis: 26 Zustimmungen (ÖVP, SPÖ, Grüne) 4 Gegenstimmen (FPÖ)

10. Raumordnung

a) 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Beschlussfassung der Verordnung

StR. Ing. Stefan Nastl erinnert, dass der Entwurf der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Zeit vom 30. Oktober 2020 bis 11. Dezember 2020 im Stadtamt Langenlois öffentlich aufgelegen ist. Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 27. Mai 2021 wurden die Änderungspunkte 1 bis 8, 10, 13, 15 bis 17 und 20 bis 22 in Form von drei Verordnungen (A, B, C) beschlossen.
Die Beschlussfassung der Punkte 11, 14 und 18 wurde aufgeschoben.
Mittlerweile liegt hinsichtlich Änderungspunkt 18, KG Schiltern, die in Auftrag gegebene, positive Naturverträglichkeitserklärung des Büros Dr. Robert Schön sowie die positive Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Werner Haas, Abt. BD1-N (BD1-N-8333/011-2020 vom 7. September 2021) vor, sodass dieser Änderungspunkt beschlossen werden kann.
Die Inhalte der während der öffentlichen Auflage zu Punkt 18 eingelangten vier Stellungnahmen seitens der Bevölkerung sind in einer ergänzenden Erläuterung des Ortsplaners Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, welche eine Beilage des Beschlusses bildet, näher ausgeführt.

Ebenfalls finden sich darin die im Gutachten (Zahl: RU7-O-333/148-2020 vom 12. März 2021) des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der Abt. RU7, DI Gilbert Pomaroli, geforderten ergänzenden Ausführungen zu den thematischen Schwerpunkten Dokumentation des Bedarfs, Abschätzung der Verkehrsauswirkungen, Abschätzung der Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten sowie auf das Orts- und Landschaftsbild.
Zu Änderungspunkt 18 forderte die Abt. RU1 in ihrem Schreiben vom 19. März 2021, da es sich um eine Erstwidmung von Bauland handelt, eine entsprechende Befristung oder einen Vertragsabschluss im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs.1 bis 3 NÖ ROG 2014. Die Fläche

wurde mittlerweile von der Langenloiser Liegenschaftsverwaltung GmbH. angekauft, sodass die Verfügbarkeit sichergestellt ist.
Abweichend von der öffentlichen Auflage soll das geplante Wohnbauland jedoch nicht als Aufschließungszone (BW-A21) verordnet werden (siehe Planbeilage), da die ursprünglich vorgesehene Freigabebedingung - „Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die ökonomische Nutzung (mind. 6 Bauplätze) des Wohnbaulandes sicherstellt" - mittlerweile erfüllt ist. Vom Vermesser DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, liegt der Teilungsplanentwurf, GZ. 3392/21, vom 9. September 2021 vor, der die Aufteilung in sechs Parzellen zeigt.
Dieser Teilungsplan zeigt weiters einen geänderten Grenzverlauf zwischen öffentlichem Gut und der daran angrenzenden Planungsfläche. Die ursprünglich vorgesehene Abgrenzung zwischen dem neuen Wohnbauland und der öffentlichen Verkehrsfläche wird an diese geänderte Grundlage angepasst (siehe Planbeilage). Im südlichen Teil der Nord-Süd verlaufenden Erschließungsstraße wird von einer Verbreiterung der „Vö-Widmung" über das neue Bauland-Wohngebiet hinaus abgesehen. Die Stadtgemeinde Langenlois sieht hier keine Übernahme in das öffentliche Gut vor.

Stadtrat Ing. Nastl stellt den Antrag, den Änderungspunkt 18 der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung D zu beschließen:

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Nastl genehmigt der Gemeinderat die Verordnung D der 22. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt:

Verordnung D:
§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Schiltern (= Änderungspunkt 18) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Beschlussfassung der Verordnung

Laut Stadtrat Ing. Stefan Nastl lag der Entwurf der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Zeit vom 2. Mai 2021 bis 1. Juli 2021 im Stadtamt Langenlois öffentlich auf. In dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingebracht. Im Wesentlichen sind zwei Bereiche betroffen und zwar: Langenlois, Rudolfstraße (Gemeindewohnhausblock, der erneuert werden soll) und Kornplatz (Raiffeisenhaus, Dachgeschoßausbau). Hintergrund dafür ist, dass die Geschoßflächenzahl in der Raumordnungsnovelle geändert wurde und hier eine neue Berechnung notwendig ist.
Das mit 7. Juni 2021 datierte Gutachten (RU7-O-333/153-2021) der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 wurde von der Abt. RU1 am 9. Juni 2021 übermittelt. Seitens beider Landesabteilungen gibt es keine Einwände zu den geplanten Änderungen.

Die Planungsmotivation und der Änderungsanlass sind gemäß dem Gutachten der Abt. RU7 schlüssig und nachvollziehbar.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Ing. Nastl beschließt der Gemeinderat im Zuge der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Langenlois die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Verwaltung des öffentlichen Gutes

a) Abtretung und Übernahme von Teilflächen von und in das öffentliche Gut, KG Langenlois, Zwettler Straße

Laut StR. Groll möchte Alois Kramer eine Teilfläche des öffentlichen Gutes erwerben, die er seit Jahren pflegt und betreut. Im Zuge einer Vermessung wurden die Grundgrenzen der Liegenschaft Zwettler Straße 120 (Eigentümer Alois Kramer) und gleichzeitig auch die Grundgrenzen der Liegenschaft Zwettler Straße 122 (Eigentümer Günter Nastl) zum öffentlichen Gut, Gemeindestraße „Zwettler Straße“, neu festgelegt und vermessen. Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, Langenlois, mit der GZ. 3332A/21 vom 9. August 2021, soll ein Teil ins öffentliche Gut übernommen und Teile vom öffentlichen Gut abgetreten werden. Der Grundstücksteil, der an Herrn Kramer verkauft wird, wird unter einem eigenem Tagesordnungspunkt heute behandelt. Für die grundbücherliche Durchführung ist ein Gemeinderatsbeschluss (Kundmachung) erforderlich.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll genehmigt der Gemeinderat die vorgeschlagene Grundtransaktion und erlässt folgende Kundmachung:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, GZ. 3332A/21, KG Langenlois, angeführte Trennstück „3“ (im Ausmaß von 13 m^2) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.
2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, GZ. 3332A/21, KG Langenlois, angeführten Trennstücke „1“ (im Ausmaß von 32 m^2) und „2“ (im Ausmaß von 9 m^2) werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Teilungsplan). Der Restteil der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Langenlois befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Abtretung von Teilflächen vom öffentlichen Gut, KG Haindorf, Gemeindestraße Im Vögerl

Im Zuge einer Neuvermessung im Bauverfahren Astrid und Mathias Neubauer wurden die Grundgrenzen zum öffentlichen Gut, Gemeindestraße Im Vögerl, neu festgelegt, berichtet Stadtrat Groll. Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger mit der GZ. 3281/20 vom 9. Juni 2021, sollen vom öffentlichen Gut Trennstücke abgetreten werden. Für die grundbücherliche Durchführung ist ein Gemeinderatsbeschluss (Kundmachung) erforderlich.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll genehmigt der Gemeinderat die geplante Abtretung von Teilflächen vom öffentlichen Gut, in der KG Handorf, Gemeindestraße im Vögerl und erlässt folgende Kundmachung:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, GZ 3281/20, KG Haindorf, angeführten Trennstücke „2“ (1 m^2) und „3“ (3 m^2) werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Langenlois befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut, KG Zöbing, Pfarrplatz

Stadtrat Groll berichtet, dass sich im Zuge der Vermessung des Hochwasserschutzes in Zöbing Ab- und Zuschreibungen von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen für die Hochwasserschutzbauten gemäß Teilungsplan von IKV Dipl.-Ing Herbert Egger aus 3550 Langenlois, GZ. 3186C/18, vom 27. April 2021, ergaben. Dies betraf den Teil der oberirdischen Anlagen zwischen der Landesstraße „Zöbinger Hauptstraße“ bis zum Kindergarten.
Beim Trennstück 10 handelt es sich um eine Fläche vor dem Kriegerdenkmal Zöbing im Ausmaß von 136 m^2, das vom Grundstück 353/1, KG Zöbing (Römisch-katholische Pfarrpfründe Zöbing) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen wird.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll genehmigt daher der Gemeinderat diese Übernahme ins öffentliche Gut und erlässt nachstehende Kundmachung:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, GZ. 3186C/18, KG Zöbing, angeführte Trennstück „10“ (im Ausmaß von 136 m^2) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Abtretung und Übernahme von Teilflächen von und in das öffentliche Gut, KG Zöbing, Gemeindestraße Mühlweg

Stadtrat Groll berichtet, dass die Liegenschaft Zöbing, Mühlweg 1 (ehemaliges Maly-Betriebsgelände) bereits Eigentum der GEDESAG - Gemeinnützige Donau- Ennstaler Siedlungs- Aktiengesellschaft, Krems, ist. Aufgrund der nun bevorstehenden Bebauung wurden die gegenständlichen Grundstücke zur Gänze vermessen und dabei die Straßenfluchtlinien neu festgelegt.
Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schuberth ZT GmbH mit der GZ. 51378 vom 30. August 2021 sollen Teile ins öffentliche Gut übernommen und Teile vom öffentlichen Gut abgetreten werden.
Beschluss: Da für die grundbücherliche Durchführung dieser Grundtransaktionen ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist, genehmigt der Gemeinderat über Antrag von StR. Groll folgende Kundmachung:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Schuberth ZT GmbH, GZ. 51378, KG Zöbing, angeführten Trennstücke „1“ (im Ausmaß von 7 m^2), „2“ (im Ausmaß von 38 m^2), „3“ (im Ausmaß von 30 m^2) und „4“ (im Ausmaß von 196 m^2) werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.
2. Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Schuberth ZT GmbH, GZ 51378, KG Zöbing, angeführte Trennstück „5“ (27 m^2) wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Langenlois befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

   Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut, Grundstück 2570, KG Schiltern

Stadtrat Groll berichtet, dass im Zuge der Vermessung im Hintausbereich der Kittenberger Erlebnisgärten GmbH. in Schiltern die Grundgrenzen neu vermessen wurden. Laut vorliegendem Teilungsplan des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, Langenlois, GZ. 3295/20 vom 1. Juli 2021, soll das Trennstück 15 (im Ausmaß von 394 m^2) in das öffentliche Gut übernommen werden.

Beschluss: Da für die grundbücherliche Durchführung dieser Grundtransaktion ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist, genehmigt der Gemeinderat über Antrag von StR. Groll folgende Kundmachung:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des IKV Dipl.-Ing. Herbert Egger, GZ. 3295/20, KG Schiltern, angeführte Trennstück „15“ (im Ausmaß von 394 m^2) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Abtretung und Übernahme von Teilflächen von und in das öffentliche Gut, KG Langenlois, Gemeindestraßen Franziskanerplatz, Kaserngasse und Loiskandlzeile

Stadtrat Groll berichtet, dass im Zuge des Verkaufs der Liegenschaften der Landesinnung Bau NÖ das Land NÖ die Grundgrenzen zum öffentlichen Gut Gemeindestraße Franziskanerplatz, Kaserngasse bzw. Verbindungsweg zwischen der Landesberufsschule und der Sporthalle Langenlois neu festgelegt und vermessen wurden. Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, sollen Teile ins öffentliche Gut übernommen und Teile vom öffentlichen Gut abgetreten werden.

Beschluss: Da für die grundbücherliche Durchführung der Grundtransaktionen ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, genehmigt der Gemeinderat über Antrag von StR. Groll folgenden Kundmachung:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ. 80110, KG Langenlois, angeführten Trennstücke „5“ (im Ausmaß von 0 m^2), „3“ (im Ausmaß von 3 m^2) und „8 (im Ausmaß von 4 m^2) werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ. 80110, KG Langenlois, angeführten Trennstück „4“ (im Ausmaß von 1 m^2), „6“ (im Ausmaß von 31 m^2), „3“ (im Ausmaß von 131 m^2), „1“ (im Ausmaß von 1 m^2), „12“ (im Ausmaß von 2 m^2) und „9“ (im Ausmaß von 0 m^2) werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Teilungsplan). Der Restteil der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Langenlois befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) <u>Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut, KG Haindorf, Jahnstraße</u>

Im Zuge einer Vermessung wurden die Grundgrenzen der gemeindeeigenen Parzellen 554, 553/1, 550/1 und 546/5, KG Haindorf, zum öffentlichen Gut, Gemeindestraße Jahnstraße, neu festgelegt, berichtet Stadtrat Groll.
Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schuberth ZT GmbH, GZ. 52531 vom 20. Juli 2021, sollen jetzt Trennstücke in das öffentliche Gut übernommen werden.

<u>Beschluss:</u> Da für die grundbücherliche Durchführung dieser Grundstücksübernahme ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, erlässt der Gemeinderat über Antrag von StR. Groll folgende Kundmachung:

1. Die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Schuberth ZT GmbH, GZ 52531, KG Haindorf, angeführten Trennstücke „1“ (72 m^2), „2“ (70 m^2), „3“ (60 m^2) und „4“ (12 m^2) werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

h) <u>Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut, KG Langenlois, Käferbergstraße</u>

Stadtrat Groll berichtet, dass in der Käferbergstraße Bauarbeiten (Kanal und Wasserleitung) geplant sind. Im Zuge der Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass ein Teilbereich des bestehenden Straßenbauwerks im Privatbesitz ist. Jörn und Sylvia Ehlers als Grundeigentümer haben sich bereit erklärt, dieses gegenständliche Grundstück kostenlos an die Stadtgemeinde Langenlois abzutreten. Laut vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schuberth ZT GmbH, Krems an der Donau, GZ. 52529 vom 20. Juli 2021, soll das Trennstück 1 (im Ausmaß von 25 m^2) in das öffentliche Gut übernommen werden.

<u>Beschluss:</u> Damit die Grundbuchsordnung hergestellt werden kann, erlässt der Gemeinderat über Antrag von StR. Groll folgende Kundmachung:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Schuberth ZT GmbH, GZ. 52529, KG Langenlois, angeführte Trennstück „1“ (im Ausmaß von 25 m^2) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Stadtamt Langenlois während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Zur nachweislichen Information der Öffentlichkeit gemäß NÖ Straßengesetz 1999 ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss an der Amtstafel über einen Zeitraum von 14 Tagen kundzumachen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

11. Grundbesitz

a) Eintragung einer Dienstbarkeit für Überlaufleitung Grundstücke 356/1 u.a., KG Haindorf

Stadtrat Groll berichtet, dass die Landesinnung Bau NÖ im Zuge der Renovierung bzw. des Hotelzubaues zum Schloss Haindorf Schluckbrunnen errichtete. Eine Überlaufleitung dieser Brunnen soll über Gemeindegrund in den Kamp münden. Zur Wartung, Erhaltung, Instandsetzung als auch Erneuung der Leitung soll eine Dienstbarkeit auf den gegenständlichen Grundstücken, die der Stadtgemeinde Langenlois gehören, eingetragen werden.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag betreffend der Überlaufleitung der Schluckbrunnen in den Kamp auf den Grundstücken Nr. 356/1, 349/2 und 354/4, alle KG Haindorf, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes 7409, KG Langenlois, Zwettler Straße

Stadtrat Groll berichtet, dass von Alois Kramer. wh. Langenlois, Zwettler Straße 120, ein Kaufansuchen für ein Teilstück des Grundstücks Nr. 7409, KG Langenlois, Zwettler Straße, vorliegt. Diese 32 m² große Böschungsfläche neben seinem Haus wird seit längerer Zeit von Herrn Kramer mitbetreut und gepflegt. Ein entsprechender Teilungsplan liegt bereits vor. Als Kaufpreis wurden 50,00 €/m² für die in der Widmung Bauland-Agrargebiet liegende Fläche vorgeschlagen.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll genehmigt der Gemeinderat diesen Verkauf des Teilstückes der Parzelle 7409, KG Langenlois, mit einer Fläche von 32 m² an Alois Kramer um einen Preis von 50,00 Euro pro Quadratmeter - ergibt somit einen Gesamtkaufpreis von 1.600,00 Euro. Die im Zuge des Rechtsgeschäftes anfallenden Kosten trägt der Käufer. Der vorliegende Kaufvertrag, erstellt von Notar Mag. Fiegl, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Kindergarten Langenlois Franziskanerplatz, Genehmigung eines Schenkungs- und von Kaufverträgen

Stadtrat Groll berichtet, dass die Landesinnung Bau NÖ beabsichtigt, das Areal Franziskanerplatz 9 - 10 zu veräußern. Der Bereich, in dem die Landesberufsschule untergebracht ist (Schul-, Aufenthalts- und Wohnräume), soll an das Land NÖ verkauft werden. Die Räumlichkeiten, in denen der Kindergarten und die Kletterhalle untergebracht sind, sollen durch die Stadtgemeinde Langenlois erworben werden.

Vor Durchführung des Rechtgeschäftes waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig: Erstellung eines Teilungsplanes, Erstellung eines Nutzwertgutachtens, welches einen Anteil von 1201/11367-tel an der Gesamtliegenschaft für die Stadtgemeinde Langenlois ausweist, und die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens, um den 1201/11367-tel Anteil der Stadtgemeinde Langenlois an der Gesamtliegenschaft zu bewerten.

Diese Unterlagen liegen nunmehr vor und wurden von der Rechtsanwaltskanzlei Riel-Grohmann-Sauer die entsprechenden Verträge ausgearbeitet.

Im konkreten handelt es sich dabei um:

- Schenkungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Langenlois und dem Land NÖ betreffend Grundstück 7352/12, KG Langenlois (185 m²)
- Kaufvertrag zwischen der Landesinnung Bau NÖ als verkaufende Partei, dem Land NÖ (10166/11367-tel Anteilen) und der Stadtgemeinde Langenlois (1201/11367-tel Anteilen) als kaufende Parteien betreffend die Grundstücke 393, Bp. 4/2 und 387/2, KG Langenlois. Der Kaufpreis für den Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Langenlois beträgt 689.494,73 Euro.

- Kaufvertrag zwischen dem Niederösterreichischen Baumeisterverband als verkaufende Partei sowie dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Langenlois als kaufende Parteien. Die verkaufende Partei ist Baurechtsberechtigte betreffend die Baurechtseinlage EZ 7582, KG Langenlois. In der Natur handelt es sich beim Kaufgegenstand um Räumlichkeiten im Dachgeschoß an der Adresse Langenlois, Franziskanerplatz 10. Die Stadtgemeinde Langenlois übernimmt auch hier einen Miteigentumsanteil von 1201/11367-tel. Der Kaufpreis für den Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Langenlois beträgt 10.505,27 Euro.

Der Gesamtkaufpreis für die Anteile der Stadtgemeinde Langenlois an der Liegenschaft und für das Baurecht beträgt daher 700.000,00 Euro. Hierzu kommen die Immobilienertragssteuer, die Grunderwerbssteuer sowie die Eintragungsgebühr und die Kosten für die Vertragserrichtung.

Beschluss: Über Antrag von Stadtrat Groll stimmt der Gemeinderat den ob genannten Rechtsgeschäften zu und genehmigt sowohl den Schenkungsvertrag sowie die beiden angeführten Kaufverträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Anfragen, Berichte, Allfälliges

Anfragen wurden keine gestellt.

Berichte

Stadträtin Mag.a Reiter informiert über die vier Genussmarkt-Termine am Holzplatz, die unterschiedlich gut besucht wurden. Wenngleich man über das angebotene Sortiment insgesamt zufrieden war, so ist dieses sicherlich noch ausbaufähig, betont sie. In diesem Zusammenhang weist die zuständige Stadträtin auch darauf hin, dass heuer am 18. November wieder ein Jahrmarkt zu Leonhardi abgehalten wird. Die Marktzeit wird sich von 7 bis 15 Uhr beschränken. Hier soll dieses Mal mehr Regionalität und Qualität angeboten werden. Einige Anbieter zeigen sich bereits daran interessiert. Dieser Termin wird mit Plakaten und Flyern beworben.
Sie berichtet auch noch über die bädertechnische Überprüfung bei der Freizeitanlage am Kamp. Außer kleinerer Verbesserungsanregungen hat es keine Beanstandungen seitens der Bezirkshauptmannschaft gegeben. Die Mitarbeit (Dokumentation) der Anlagenbetreuer wurde dabei sehr gelobt.
Betreffend dem Verkehrskonzept spricht sie die zwei geplanten Begegnungszonen im Stadtzentrum am Korn- und Holzplatz an, die versuchsweise erprobt werden sollen. Für sie ist jetzt noch offen, wann es hier losgeht und welche weiteren Themen aus der Juli-Besprechung heuer noch umgesetzt werden können.
Der Bürgermeister weist zum angesprochenen Thema hin, dass hinter dem Verkehrskonzept alle Fraktionen stehen sollen, um so gemeinsam gewünschte Punkte umsetzen zu können.

Allfälliges

Sportreferent Ing. Leopold Groiß weist auf die an alle übergebene Festschrift des SV Langenlois 1921 hin. Diese Broschüre, wo alle Vereine vorgestellt werden, wurde anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums vom Sportverein aufgelegt. Leider musste die für heuer geplante Feier coronabedingt abgesagt werden, dafür ist nächstes Jahr ein „Tag des Sports“ geplant, wo sich die einzelnen Vereine präsentieren werden.

Bürgermeister Mag. Leopold überreicht an Werner Buder namens des NÖ Zivilschutzverbandes ein Dekret, indem der SPÖ-Stadtrat zum ehrenamtlichen Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Langenlois bestellt wurde. Darin wird er gebeten, seine Tätigkeit nach den Richtlinien der übergeordneten Verbandsorgane aufzunehmen und mit ganzer Kraft an der Verwirklichung

der Verbandsziele mitzuarbeiten.
Da die Agenden des Zivilschutzes im Ressort von Stadtrat Buder angesiedelt sind, soll auch das Sicherheitszentrum Unteres Kamptal in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Entsprechende Beschlüsse werden vorbereitet.

Vor Ende der öffentlichen Sitzung lädt der Bürgermeister namens der Gemeinderäte Michael Jager, Robert Ensbacher und Robert Schäfer alle Anwesenden, die die 3-G-Regeln erfüllen, im Anschluss an die Sitzung zu einem gemütlichen Umtrunk ein.

Ende der öffentlichen Sitzung: 18.34 Uhr

<u>im nichtöffentlichen Teil wird behandelt:</u>

14. Mietangelegenheiten:
    a) Vergabe von Gemeindewohnungen
    b) Mietnachlass
15. Personalangelegenheiten
16. Ehrungen

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2021 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Mag. Harald LEOPOLD e.h.	Ulli Paur e.h. / StADir. Karl Brunner e.h.
.....	.....
Der Bürgermeister:	Schriftführerin Ulli Paur
.....	.....
für die ÖVP:	für die GRÜNEN:
.....	.....
für die FPÖ:	für die SPÖ: